

# RS OGH 1992/9/9 20b38/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.1992

## Norm

EO §291

EO §294 B

EO §308 A

EO §308 C

## Rechtssatz

Steht fest, daß der Verpflichtete eine schwere Unfallverletzung erlitten hat, für die der Drittschuldner als Haftpflichtversicherer einstehen muß, so kann von ihm nicht erwartet werden, daß er entgegen dem rechtskräftigen Exekutions- und Überweisungsbeschluß die Schmerzensgeldforderung des Verpflichteten in Abrede stellen sollte, auch wenn dieser das Schmerzensgeldbegehren noch nicht geltend gemacht hatte; vielmehr wäre es Aufgabe des Verpflichteten, die Exekution als unstatthaft zu bekämpfen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 38/92

Entscheidungstext OGH 09.09.1992 2 Ob 38/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0003821

## Dokumentnummer

JJR\_19920909\_OGH0002\_0020OB00038\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)